

grafien und, sich auf jedem Seitenrand von oben nach unten verlaufend, von passenden und zum weiteren Nachdenken einladenden Zitaten aus der Bibel und aus der geistlichen Tradition der Kirche umgeben ist. So liegt mit „Youcat“ ein insgesamt sehr lebendig gestaltetes Buch vor. Sein Themenspektrum ist weit gespannt. Die großen Themen der christlichen Glaubenslehre nehmen einen breiten Platz ein. Das liturgische und diakonische Leben der Kirche kommt zur Sprache. Das Leben des Christen in Beruf und Familie, in der modernen Welt und im persönlichen Bereich wird ausführlich und konkret behandelt. Die Formen und die Inhalte des christlichen Betens werden nahegebracht.

Vermutlich wird im Blick auf „Youcat“ von manchem die Frage gestellt, ob dieser Jugendkatechismus tatsächlich auf das Interesse stoßen kann und stoßen wird, das kirchlicherseits bei den Jugendlichen unserer Zeit erwartet wird. Wer diese Frage nur mit Zögern bejaht, ist vermutlich nicht im Unrecht; denn er weiß, wie schwierig es heute ist, den christlichen Glauben in seiner ganzen Breite und Tiefe an die nächste Generation weiterzugeben. Die damit gegebenen Hürden lassen sich auch mit dem Jugendkatechismus nicht einfach überspringen. Doch darf hier ja nichts unversucht bleiben. Und so hat auch „Youcat“ seine Bedeutung als ein Instrument des kirchlichen Zugehens auf die jungen Menschen. Dass dieser Katechismus es seinen Adressaten in seinem inhaltlichen Anspruch nicht dadurch einfach machen will, dass er die Lehre der Kirche und das Leben der Christen in einer nur angepassten und so verharmlosenden Weise nahebringt, ist in jeder Weise zu respektieren. So kann man nur hoffen, dass „Youcat“ auf das Interesse stößt, das er verdient. Dabei ist auch an die Erwachsenen zu denken, die sich den jungen Menschen zuwenden, aber natürlich erst recht an die Jugendlichen, denen das Buch ja letztlich Hilfestellung bieten möchte. Von daher ist es nur zu respektieren, dass ihm eine durchgehend kirchennahe Perspektive eigen ist.

W. LÖSER S. J.

DER KIRCHENAustrITT IM STAATLICHEN UND KIRCHLICHEN RECHT. Herausgegeben von *Elmar Güthhoff/Stephan Haering/Helmuth Pree* (Quaestiones disputatae; 243). Freiburg i. Br.: Herder 2011. 179 S., ISBN 978-3-451-02243-2.

Im Jahr 2010 traten 181.193 Katholiken aus ihrer Kirche aus. Das bringt es mit sich, dass Kirchenzugehörigkeit und Kirchensteuer höchst aktuelle Themen sind – bis weit in die Tagesthemen hinein. Freilich bewegt sich die Diskussion nicht immer auf höchster Ebene; vielmehr fehlt es den Debatten oft an Sachkenntnis. Es war deshalb eine glückliche Idee, dass das Klaus-Mörsdorf-Studium für Kanonistik am 11. und 12. Mai 2010 in München ein interdisziplinäres Symposium veranstaltete mit dem Thema „Der Kirchenaustritt im kirchlichen und staatlichen Recht“. Der vorliegende Bd., der die entsprechenden Vorträge sammelt, enthält sieben Beiträge, die nun ganz kurz vorgestellt werden sollen.

Das erste Referat stammt von *Stephan Haering* (Kirchenzugehörigkeit und Kirchensteuer in Deutschland in ihrer geschichtlichen Entwicklung; 21–41). Kirchenaustritt ist ein modernes Phänomen. Für das Mittelalter (mit seinem geschlossenen „orbis christianus“ des christlichen Abendlandes) und auch noch für die frühe Neuzeit bildeten die Gesellschaft und die kirchliche Gemeinschaft eine Einheit. Es war nicht möglich, sich von der Kirche zu trennen, ohne nicht zugleich aus der menschlichen Gesellschaft herauszufallen.

Erst der Kulturkampf brachte schließlich eine tief greifende Änderung der rechtlichen Verhältnisse bezüglich des Kirchenaustritts. 1873 wurde in Preußen ein eigenes Kirchenaustrittsgesetz erlassen. Folgendes (für den Austrittswilligen sehr peinliche) Verfahren wurde darin festgelegt: „Der Austrittswillige musste seinen Entschluss persönlich vor dem Ortsrichter erklären; dieser verständigte von der Erklärung den zuständigen Geistlichen. Vier bis sechs Wochen später war die Erklärung des Austritts vor dem Ortsrichter nochmals zu wiederholen, um rechtswirksam zu werden. In der Zwischenzeit hatte der Seelsorger die Möglichkeit, auf den zum Austritt aus der Kirche gewillten Christen einzuwirken und ihn eventuell zur Änderung seines Entschlusses zu bewegen. Blieben diese Bemühungen ohne Erfolg und wurde die Erklärung schließlich wirksam, zog sie bestimmte Folgen nach sich: Der Ausgetretene war nach Ablauf einer bestimmten Frist von allen Lasten befreit, die als bürgerliche Wirkungen aus der Zugehörigkeit zur Kirche folgten; den Religionsunterricht mussten die Kinder allerdings weiter besuchen, weil eine konfessionslose Bildung nicht vorgesehen war“ (25). Gegen

Ende des 19. Jhdts. war die Möglichkeit des Kirchenaustritts ohne Wechsel zu einer anderen Konfession im Gebiet des Deutschen Reiches *überall* gegeben.

Die *Kirchensteuer* in der uns geläufigen Form ist ein Produkt erst des 19. Jhdts. Mit dem Reichsdeputationshauptschluss von 1803 hatte der Staat in weitestem Umfang kirchliches Vermögen an sich gezogen. Dadurch ergab sich auf staatlicher Seite die Verpflichtung, die Kirche mit Zuschüssen zu unterstützen. Solche Staatsleistungen werden bis heute erbracht. Zudem erwuchs mit der Anerkennung der kirchlichen Gemeinden als Körperschaften eine wichtige Voraussetzung dafür, dass diese Gemeinden eigene Umlagen erheben konnten. Die erste gesetzliche Regelung zur Erhebung von Kirchensteuern wurde 1827 in Lippe erlassen; die letzte in Bayern 1908 bzw. 1912.

An der Möglichkeit der Kirchensteuer hielt das republikanische Deutsche Reich fest und gab diesem Institut sogar in der Verfassung selbst ein Fundament. Die WRV legt in Art. 137 Abs. 6 fest: „Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.“ Art. 140 des Bonner Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 hat diese Bestimmung (zusammen mit anderen Kirchenartikeln der WRV) übernommen.

In einem zweiten Referat geht *Wolfgang Rüfner* (Kirchenzugehörigkeit und vor dem Staat vollzogener Kirchenaustritt: Staatskirchenrechtliche Aspekte; 42–58) der Frage nach, ob es so etwas geben könne wie einen „qualifizierten“ Kirchenaustritt, d. h. einen Kirchenaustritt aus der rein weltlichen Körperschaft des öffentlichen Rechts, welche Kirchensteuern erhebt, bei gleichzeitigem Verbleiben in der kirchlichen Glaubensgemeinschaft. Doch zunächst der Reihe nach: Der Kirchenaustritt ist in Deutschland je nach Landesrecht vor dem Amtsgericht oder dem Standesamt zu erklären. Nur in Bremen sind die Kirchen selbst zuständig. Das katholische Kirchenrecht kennt nun aber keinen Kirchenaustritt, sondern nur Glaubensabfall, Schisma und Häresie, welche die Exkommunikation als Tatstrafe nach sich ziehen (can. 1364 CIC). Auch die sog. Exkommunikation beendet die Zugehörigkeit zur Kirche nicht; sie lässt als Beugestrafe nur wichtige Rechte ruhen, bis der Delinquent umkehrt und sich bessert. Diese Diskrepanz zwischen dem weltlichen Recht, das einen Kirchenaustritt ermöglicht und dem kanonischen Recht, das ihn nicht kennt, ist nun ein Problem, das selbst die Kirchenrechtler (auch den Vatikan und den Papst? Vgl. 50, A. 38) verwirrt. Die Meinungen darüber, ob jeder Kirchenaustritt, wie die Deutsche Bischofskonferenz meint, als Schisma zu betrachten ist, oder ob das für den Austritt aus rein steuerlichen Gründen nicht gilt, sind geteilt. „Inzwischen scheint unter den Kanonisten eher überwiegende Auffassung zu sein, dass der Austritt aus steuerlichen Gründen kein schismatischer Akt sei“ (50). Rüfner selbst ist dezidiert anderer Meinung. „Wenn es nicht möglich ist, den Kirchenaustritt, auch den Kirchenaustritt aus rein steuerlichen Gründen, hinreichend kirchlich zu sanktionieren, kann die Kirchensteuer auf die Dauer nicht mehr bestehen“ (58).

*Axel Freiherr von Campenhausen* betont in seinem Referat (Kirchenzugehörigkeit, Kirchenaustritt und Kirchensteuer; 59–74), dass es (bei der hier zu behandelnden Materie) kaum Unstimmigkeiten zwischen der katholischen und der protestantischen Kirche gibt. „So weit wir vom Ziel eines ökumenischen Einvernehmens auch noch entfernt sind, die einschlägigen Konzilstexte ... zeigen aber, welche Bewegung alle Kirchen inzwischen durchgemacht haben. Man kann das nur mit Dankbarkeit konstatieren“: 73). In den christlichen Kirchen stimmen die gliedschaftsrechtlichen Regelungen, soweit der Eintritt in Frage steht, in einem wesentlichen Punkt überein: Die Zugehörigkeit zur Kirche wird durch die Taufe begründet. Dies muss durch den Staat nicht eigens geregelt werden. Anders beim Verlust der Mitgliedschaft. Diesen Verlust regelt der staatliche Gesetzgeber durch seine Kirchenaustrittsgesetze. Diese Gesetze sind aus zwei Gründen notwendig. Zum einen muss der Staat dem Bürger das Recht garantieren, keinen Glauben zu bekennen und die Kirche zu verlassen. Zum anderen befreit die staatliche Rechtsordnung von den öffentlich-rechtlichen Folgen der Kirchenmitgliedschaft. Von ihnen sind die Besteuerungsrechte der Kirchenangehörigen (für unseren Zusammenhang) die wichtigsten. „Das staatliche Kirchenaustrittsrecht regelt lediglich die Frage, ob ein Staatsbürger im weltlichen Rechtsbereich als Glied einer bestimmten Religionsgemeinschaft zu betrach-

ten ist. Ob durch den Kirchenaustritt das Band der Taufe gelöst wird, ist für den Staat ohne Interesse, da er in solchen Fragen gänzlich inkompetent ist“ (69).

Noch eine letzte Frage: Wie ist es beim *Übertritt* von einer Konfession zur anderen? Die römisch-katholische Kirche steht solchen Übertrittsregelungen zurückhaltend gegenüber. Für die evangelischen Kirchen ist das Interesse an einer solchen Übertrittsbestimmung aber offenkundig. „Die Entwicklung der ökumenischen Beziehungen lässt es nicht mehr angemessen erscheinen, dem Übertrittswilligen zunächst eine Kirchenaustrittserklärung abzufordern. Die Überzeugung, dass ein Übertritt mit öffentlich-rechtlicher Wirkung auch ohne Austritt, nur auf Grund zwischenkirchlicher Vereinbarung erfolgen könne, beginnt sich durchzusetzen“ (72).

Der Beitrag von *Gerhard Ludwig Müller* (Kirchenzugehörigkeit und Kirchenaustritt aus dogmatischer Perspektive; 77–89) erörtert die dogmatischen Grundlagen der Kirchengliedschaft und die Folgen der Trennung von der Kirche aus theologischer Sicht. Denn die kirchenrechtliche Regelung der Kirchengliedschaft ruht auf theologischen Fundamenten und steht in engem Zusammenhang mit dem Verständnis von Kirche. Deren sichtbare und unsichtbare, deren menschliche und göttliche Dimension bilden eine einzige, untrennbare und komplexe Wirklichkeit (vgl. LG 8). Die Kirchengliedschaft ist in der Taufe grundgelegt, die allerdings erst dann zur „plena communio“ (mit der Kirche) wird, wenn das dreifache Band des Glaubens, der Sakramente und der hierarchischen Leitung zur Taufe hinzukommt. „Einen ‚Kirchenaustritt‘ im wörtlichen Sinn kann es aufgrund des sakramentenrechtlichen Axioms *semel christianus semper christianus* nicht geben. Er ist theologisch nicht möglich. Wer einmal getauft wurde, ist unwiderruflich Glied der Kirche Christi und gehört ihr in der Verwirklichung der *communio plena* oder *communio non plena* an“ (87).

Um den Abfall von der Kirche bzw. den Kirchenaustritt kanonistisch adäquat zu erfassen, muss der Kanonist vom Verständnis der „plena communio“ im Sinne von LG ausgehen. Im Anschluss an den CIC/1983 (can. 205) und den CCEO (can. 8), welche die in LG 14 genannte Voraussetzung „*Spiritus Christi habentes*“ als eines der wesentlichen Elemente der „plena communio“ nicht erwähnen, hat sich in der Kanonistik die Auffassung durchgesetzt, es handle sich dabei um ein theologisches, nicht aber kirchenrechtlich relevantes Tatbestandsmerkmal der Kirchengliedschaft. Diese Lehre wird von *Francesco Coccopalmerio* korrigiert (Die kirchliche *communio*. Was das Konzil sagt und worüber die Codices schweigen; 90–123). Coccopalmerio wurde am 15. Februar 2007 durch Papst Benedikt XVI. zum Präsidenten des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte berufen. Ein Jahr zuvor (am 13. März 2006) hatte dieser Päpstliche Rat ein Dokument mit dem Titel „Rundschreiben an die Bischofskonferenzen“ publiziert. „Es handelt sich faktisch um eine Erklärung, mit der das römische Dikasterium beabsichtigte, die Identität bzw. die Natur des Aktes der Defektion von der katholischen Kirche zu präzisieren, und zwar besonders im Hinblick auf die Apostasie, d.h. genauer auf jenen Akt, mit dem eine Person, noch bevor sie einen Akt der Häresie oder des Schismas setzt, in allgemeiner Weise auf die Zugehörigkeit zur Kirche verzichtet“ (120). Dieser Rechtsauffassung widersprach der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 24. April 2006, indem er erklärte: „Der Kirchenaustritt ist der öffentlich erklärte und amtlich bekundete Abfall von der Kirche und erfüllt den Tatbestand des Schismas im Sinn des can. 751 CIC ... Wer – aus welchen Gründen auch immer – den Austritt aus der katholischen Kirche erklärt, zieht sich die Tatstrafe der Exkommunikation zu.“ (Vgl. *E. Güthoff*, Kirchenstrafrechtliche Aspekte des vor dem Staat vollzogenen Kirchenaustritts; 124–144, hier: 127.) Nun stehen sich also die Erklärung aus Rom vom 13. März 2006 und die Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz vom 24. April 2006 diametral gegenüber. Niemand weiß, wie der vor dem Amtsgericht oder dem Standesamt erklärte Kirchenaustritt zu bewerten ist.

Der religionssoziologische Beitrag von *Andreas Feige* (Institutionell organisierte Religionspraxis und religiöse Autonomieansprüche der Individuen. Über soziokulturelle Bestimmungsgründe für Kirchenmitgliedschaft und Kirchenaustritt. Eine soziologische Analyse; 147–178) war nicht als Vortrag im Rahmen des Symposions vorgesehen. Die Herausgeber des vorliegenden Buches hielten jedoch die Berücksichtigung auch dieser Perspektive für wesentlich und haben deshalb den Beitrag hier abdrucken lassen.

Ich habe das vorliegende Buch mit großem Interesse (ja geradezu mit Spannung) gelesen. Das liegt wohl vor allem an dem hohen Niveau, auf dem die Autoren das Thema behandeln. Zunehmend wuchs beim Rez. allerdings auch die Sorge, dass die hier aufgeworfenen Fragen noch längst nicht gelöst sind. Der Kirchenaustritt in Deutschland wird uns sicher noch lange beschäftigen. Obendrein ist dies nicht nur eine theoretische bzw. akademische Frage, sondern es geht um die Kirchensteuer, die bisher die materielle Grundlage für die Arbeit der Kirche in Deutschland bildet. Ob sich die sog. „höhere Instanz“ in Rom (vgl. 72) bewusst ist, dass sie das deutsche System der Kirchenfinanzierung untergräbt?

R. SEBOTT S. J.

SANDER, JOHANNES, *Geschichte des Jesuitenkollegs in Paderborn 1580–1659*, herausgegeben und übersetzt von *Gerhard Ludwig Kneißler*, mit Anmerkungen versehen von *Friedrich Gerhard Hohmann* (Studien und Quellen zur Westfälischen Geschichte; 64). Paderborn: Bonifatius 2011. 1173 S., ISBN 978-3-89710-475-4.

Im Jahr 1580 übernahm ein Jesuit die Paderborner Dompredigerstelle. Fünf Jahre später wurden zwei Jesuiten Lehrer am Gymnasium Salentinianum. Gleichzeitig wurde dieses Gymnasium von den Jesuiten insgesamt übernommen. Sie errichteten wenige Jahre später ein neues Kolleggebäude, das das Gymnasium Theodorianum aufnehmen sollte. Und 1614 wurde durch die Paderborner Jesuiten die Universität, die Academia Theodoriana, gegründet. In diesen Einrichtungen und in ihrem Umfeld waren die Jesuiten in ansehnlicher Zahl tätig. Aus der Nähe von Paderborn stammte Johannes Sander, der 1596 geboren wurde und 1674 starb. Er besuchte das Paderborner Jesuitengymnasium und trat dann in den Orden ein. Nach seinen Ordensstudien war er an verschiedenen Orten tätig, dabei mehrfach auch in Paderborn. Von 1655 bis 1661 widmete sich Johannes Sander der Abfassung der „Historia Collegii SJ Paderbornensis“. Er gliederte sie in 80 Jahresberichte – beginnend mit dem Jahr 1580 und endend mit dem Jahr 1659. Eine seiner Hauptquellen waren die in den Kommunitäten der Gesellschaft Jesu und also auch in der Paderborner Kommunität Jahr für Jahr abgefassten Hausgeschichten – die „historiae domus“. Darüber hinaus bediente er sich auch anderer Quellen, z.B. der Berichte, die er in mündlicher oder schriftlicher Form von verschiedenen Personen erhielt, und auch eigener Beobachtungen. Johannes Sander hat sein Werk in lateinischer Sprache abgefasst und in zwei großen Teilen vorgelegt. Der erste Teil umfasst die Darstellung der Geschichte der Jahre 1580 bis 1621, der zweite Teil geht auf die Jahre 1622 bis 1659 zurück.

Was Johannes Sander festgehalten und mitgeteilt hat, bietet ein lebendiges, wirklichkeitsnahes Bild des Lebens und Wirkens der Jesuiten im damaligen Paderborn. Das apostolische Wirken vieler Jesuiten, ihr Leben mit allen Höhe- und Tiefpunkten, wird erkennbar. Das Auf und Ab in den Beziehungen zu den Paderborner Bischöfen und Domherren und somit die Einfügung der jesuitischen Aktivitäten in die Strukturen des Bistums werden wirklichkeitsnah dargestellt. Ein durchgehendes Thema sind die Begegnungen und auch Auseinandersetzungen mit den Lutheranern, die sich bald nach der Reformation in Paderborn ausgebreitet hatten.

Der Bericht Johannes Sanders ist im vorliegenden Bd. auf das sorgfältigste präsentiert. Jeweils die linke Seite bietet den lateinischen Ursprungstext, die gegenüberliegende rechte Seite seine Übersetzung ins Deutsche. Der wahrlich lange Bericht über die Geschichte des Paderborner Jesuitenkollegs ist umgeben von einleitenden Texten und informativen Anhängen.

Wer sich mit diesem Buch befasst, trifft auf eine konkrete, aus der Nähe beobachtete und in vielen lebendigen Details festgehaltene Darstellung eines Stücks frühneuzeitlicher Stadt-, Kirchen- und Ordensgeschichte. Der Verlag hat das umfangreiche Buch in sorgfältigster Weise ausgestattet.

W. LÖSER S. J.

BURG, PETER, *Saar-Franzose*. Peter/Pierre Lorson SJ. Trier: Paulinus Verlag 2011. 294 S., ISBN 978-3-7902-0230-4.

„Saarfranzose“ war in den 1950er-Jahren eine eher abschätzige Bezeichnung für die Saarländer, die nicht für die Vereinigung mit Deutschland plädierten. Für den Jesuiten-